



Entscheidung

In der Sache

FBC München – **Beteiligter, Antragsteller zu 1** –
Selma-Lagerlöf-Str. 40, 81829 München

hier Spieler Lukas Kunz – **Beteiligter, Antragsteller zu 2** –

und

Regel- und Schiedsrichterkommission – **Antragsgegner** –
von Floorball Deutschland
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

wegen Matchstrafe (Entscheidung der RSK vom 05.11.2024)

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Antrag des Antragstellers wird stattgegeben. Die Entscheidung der RSK vom 05.11.2024 gegen den Spieler Lukas Kunz wird rückwirkend aufgehoben; der Spieler ist spielberechtigt.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**
- 3. Etwaige seitens des Antragstellers eingezahlte Gebühren / Kautionen sind diesem umgehend zu erstatten**
- 4. Einem Rechtsmittel gegen diese Entscheidung wird ausdrücklich aufschiebende Wirkung zuteil. Die Entscheidung der RSK vom 05.11.2024 lebt damit nicht bis zum Abschluss der Rechtsmittelinstanz wieder auf. Der Spieler bleibt damit auch bei eingelegtem Rechtsmittel spielberechtigt.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 2 REO

I.

Der Antragsgegner hat mit E-Mail vom 05.11.2024 gegen den Antragsteller zu 2 eine Matchstrafe verhängt (2 Spiele) sowie eine Strafgebühr in Höhe von EUR 130,00 festgesetzt. Hierbei bezieht sich der Antragsgegner auf ein Video sowie ein vorgenommene Analysemuster. Der Antragsteller zu 2 wurde vor Ausspruch der Strafe durch den Antragsgegner nicht gehört und kein rechtliches Gehör gewährt. In dem Spiel selbst wurde der Antragsteller zu 2 durch die Schiedsrichter für die in Frage stehende Aktion nicht bestraft.

Der Antragsteller sieht u.a. in dem Vorgehen des Antragsgegners einen Verstoß gegen die Regelungssystematik von Floorball Deutschland und begehrt die Aufhebung der Entscheidung.

Der Antragsgegner behauptet in der E-Mail vom 05.11.2024 (Entscheidung der RSK) über § 13 Abs. 1 SRO zum Erlass einer Matchstrafe außerhalb und nach dem Spiel verhängen zu

dürfen. Im Übrigen erfolgte trotz Möglichkeit zur Stellungnahme keine weitere Ergänzung zu den Gründen des Strafausspruchs. Auch wurden seitens des Antragsgegners keine ergänzenden Dokumente zu ihrer Entscheidung (bspw. Spieltagsdokumente bzw. Stellungnahmen der Schiedsrichter) eingereicht. Anträge wurden nicht gestellt.

In dem Verfahren wurde ein Befangenheitsantrag des Antragsgegners gegen ein Mitglied der erkennenden Kammer mit Beschluss vom 15.11.2024 als unzulässig verworfen.

Den Parteien wurde mit Blick auf die zeitliche Dimension des Vorgangs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Antragsgegner nahm diese Gelegenheit nicht wahr und kam auch den Aufforderungen der Sachverhaltsaufklärung nicht nach.

Bezüglich des Vortrags, insbesondere der eingereichten Stellungnahmen, und weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

1.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Entscheidung der RSK vom 05.11.2024 war damit aufzuheben (§ 13 REO analog).

Die vorliegende nachträgliche Matchstrafe wurde nach Rechtsauffassung der erkennenden Kammer ohne bestehende Rechtsgrundlage seitens der Antragsgegnerin erlassen und ist mithin rechtswidrig.

Die Regelung des § 13 SRO eröffnet für die Antragsgegnerin nicht die Möglichkeit eigenständig Matchstrafen auszusprechen.

Dies ergibt sich zum einen aus dem Anwendungsbereich der SRO, der sich nur auf das Schiedsrichterwesen erstreckt (vgl. § 1 Nr. 1 SRO). Nicht umfasst ist hingegen die Leitung von Spielen im Einzelnen. Hierfür sind gerade die Schiedsrichter angesetzt, die entsprechende Entscheidungen im Spiel treffen. Diese Entscheidungen sind im Übrigen über die SPO auch gesondert geschützt. So sind diese Schiedsrichterentscheidungen grundsätzlich nicht überprüfbar, vgl. § 13 SPO.

Zum anderen wird über die einzelnen Kompetenzabgrenzungen ein ausgewogenes Gleichgewicht im Verband aufrechterhalten. So obliegt es beispielsweise der Antragsgegnerin Schiedsrichter auszubilden und gegebenenfalls für Spiele Anzusetzen, der SBK den Spielbetrieb zu organisieren und Spiele anzusetzen, den Schiedsrichtern die Leitung von Spielen und Ahndung. Mit weitgehenden Durchmischungen von Aufgaben wäre eine ausgewogene Verbandstätigkeit und der Spielbetrieb gefährdet.

2.

Zudem seien hilfsweise – für die Entscheidung aufgrund der obigen Erwägungen nicht tragend – die folgenden Aspekte angemerkt.

Die Regelung des § 13 Nr. 1 SRO sieht allenfalls Strafen gegen das fehlbare Team – und gerade nicht gegen einzelne Spieler – vor. Damit ist es der Antragsgegnerin aber gerade versagt, Strafen gegen einzelne Spieler auszusprechen. Eine andere Auslegung ist auch mit Blick auf die Regelung des § 13 Nr. 2 SRO nicht möglich. Denn hierin ist bei möglichen Matchstrafen allenfalls ein Antragsrecht der Antragsgegnerin zur VSK vorgesehen. Dies deckt sich im Regelungskontext auch mit den Vorschriften der REO (vgl. u.a. § 3 REO).

Zudem sei hilfsweise angemerkt, dass nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Beteiligte vor Ausspruch einer Strafe zu hören sind. Diesen grundsätzlichen Verfahrensgrundsatz hat die Antragsgegnerin vollkommen unberücksichtigt gelassen.

Auch hat die Antragsgegnerin relevante Aspekte ihrer Entscheidung im Verfahren– trotz expliziter mehrfacher Aufforderung – nicht mit den notwendigen Beweismitteln unterlegt. Für die Gründe des Ausspruchs einer Entscheidung hat die Antragsgegnerin jedoch die entsprechende Beweislast, §6d Abs. 1 REO. In Ermangelung einer entsprechenden Untersetzung der behaupteten Aspekte mit Tatsachen und Dokumenten kann die Antragsgegnerin sich nicht im Lichte des Rechts auf ihre Position zurückziehen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 REO.

In Ermangelung einer Kostenlast für den Antragsteller sind etwaige eingezahlte Gebühren / Kationen umgehend zu erstatten.

4.

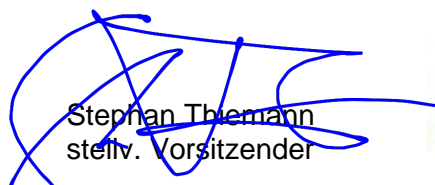
Einem möglichem Rechtsmittel gegen diese Entscheidung wird aufschiebende Wirkung zugesprochen, § 24 Abs. 1 Satz 2 REO analog. Die Notwendigkeit ergibt sich aufgrund der faktischen Gegebenheiten und des „Verfalls“ der Entscheidung der Antragsgegnerin ohnehin nach dem Spieltag an diesem Wochenende.

Würde einem Rechtsmittel der Antragsgegnerin in Anwendung des § 24 REO keine aufschiebende Wirkung beigemessen werden, könnte die Antragsgegnerin faktisch ihre rechtswidrig ausgesprochene Strafe mit Einlegung eines Rechtsmittels durchsetzen, ohne das für den Antragsteller die Möglichkeit bestünde, diese abzuwenden. Denn der Erfahrungssatz der Verfahrensdauer der Rechtspflegeorgane besagt, dass eine Entscheidung – und sei es nur eine Entscheidung zu der Thematik der aufschiebenden Bedingung – nicht innerhalb weniger Stunden getroffen werden wird. Damit würde eine Entscheidung des Rechtspflegeorgans erst weit nach dem Wirkungskreis der Entscheidung der Antragsgegnerin ergehen und faktisch irrelevant werden. Hierbei hat die erkennende Kammer u.a. gewürdigt, dass die Rechtspflegeorgane rein ehrenamtlich besetzt sind und im Wirkungskreis außerhalb dieser ehrenamtlichen Tätigkeit weit mehr Themenfelder zu bedienen haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch eingelegt werden. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie die Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Thomas Löwe
Beisitzer